



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.

# Zertifizierungsprogramm

## Nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Schweiz

nach

Nachhaltige Waldbewirtschaftung gemäß Systembeschreibung des PEFC Schweiz,  
ND 001

(Stand: Dezember 2017)

## Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage für die Zertifizierung von Waldbesitzern entsprechend dem Regelwerk von PEFC Schweiz.

Gegenüber dem Verbraucher wird durch das PEFC-Logo das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Prüfkriterien sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Fremdüberwachung stellt zudem sicher, dass die Produkte aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung. Der Kunde erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO ([www.dincertco.de](http://www.dincertco.de)) abgerufen werden.

## Beginn der Gültigkeit

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab 2018-01.

## Änderungen

Ersterstellung

**INHALT**

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Anforderungen .....</b>	<b>4</b>
	3.1 Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe.....	5
	3.2 Zertifizierung auf Ebene eines Einzelbetriebes.....	5
<b>4</b>	<b>Auditierung .....</b>	<b>5</b>
	4.1 Allgemeines .....	5
	4.2 Auditarten.....	5
	4.3 Voraudit.....	5
	4.3.1 Erstaudit (Zertifizierungsaudit) .....	5
	4.3.2 Überwachungsaudit (Kontrollaudit) .....	6
	4.3.3 Ergänzungsprüfung .....	6
	4.3.4 Sonderprüfung.....	7
	4.4 Auditdurchführung.....	8
	4.5 Auditbericht .....	8
<b>5</b>	<b>Zertifizierung .....</b>	<b>8</b>
	5.1 Antrag auf Zertifizierung .....	8
	5.2 Konformitätsbewertung .....	9
	5.3 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	9
	5.4 Veröffentlichungen .....	9
	5.5 Gültigkeit des Zertifikats .....	9
	5.6 Verlängerung des Zertifikats.....	10
	5.7 Erlöschen des Zertifikats .....	10
	5.8 Änderungen/Ergänzungen .....	10
	5.8.1 Änderungen/Ergänzungen.....	10
	5.8.2 Änderung an der Prüfgrundlage.....	11
	5.9 Mängel .....	11
<b>6</b>	<b>Eigenüberwachung .....</b>	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>Fremdüberwachung durch DIN CERTCO .....</b>	<b>12</b>
	7.1 Allgemeines .....	12
	7.2 Audits.....	12

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für Forstbetriebe nachhaltig bewirtschafteter Wälder entsprechend den nationalen Anforderungen der Schweiz und enthält in Verbindung mit den unten genannten Standards alle Anforderungen zur Durchführung von Zertifizierungsverfahren.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an den Zertifikatsinhaber, die teilnehmenden Forstbetriebe, an deren Wald selbst sowie an Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

## 2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen. Da die Dokumente von den nationalen PEFC-Organisationen veröffentlicht werden und nur im jeweiligen Land Anwendung finden, sind diese im folgenden Länderspezifisch gekennzeichnet.

### Grundsätzlich

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

### Schweiz:

- 140414\_VL\_001\_Grundlagen\_des\_Zertifizierungssystems\_PEFC\_Schweiz
- 140414\_ND\_001\_Anforderungen\_zur\_Zertifizierung\_auf\_Ebene\_einer\_Gruppe
- 140414\_ND\_002\_Anforderungen\_zur\_Zertifizierung\_auf\_Ebene\_eines\_Betriebes
- 140414\_ND\_003\_Standards\_fuer\_die\_Waldbewirtschaftung
- 140414\_ND\_005\_Logorichtlinien

Siehe auch <http://www.pefc.ch/index.php>

## 3 Anforderungen

Im Juni 1993 wurden in Helsinki auf der europäischen Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder Europas folgende Kriterien zur Anwendung auf der nationalen Ebene beschlossen:

- Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihr Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen;
- Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Forstökosystemen;
- Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktionen der Wälder (Holz- und Nichtholzprodukte);
- Erhaltung, Schutz und angemessene Verbesserung der Biodiversität in Forstökosystemen;
- Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen bei der Waldbewirtschaftung (vor allem Boden und Wasser);
- Erhaltung anderer sozio-ökonomischer Funktionen und Bedingungen.

Auf Grundlage der o. g. sechs Helsinkikriterien wurden unter Berücksichtigung der nationalen Verhältnisse z. B. in der Schweiz konkrete Zertifizierungskriterien festgelegt, die ein Forstbetrieb als Mindestanforderung zum Nachweis nachhaltiger Waldbewirtschaftung erfül-

len soll. Diese sind im normativen Dokument ND 003 festgehalten und sind von allen Waldbesitzern umzusetzen.

Es wird zwischen der Zertifizierung auf der Ebene einer Gruppe und auf Ebene eines Einzelbetriebs unterschieden.

### **3.1 Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe**

Entsprechend Abschnitt 4.2.1 des VL 001 können Vertreter einzelner Waldbesitzarten bzw. einzelner Waldbesitzer eine Gruppensertifizierung beantragen. Der Antragsteller sowie die Teilnehmer sind eindeutig festzuhalten. Alle Teilnehmer der Gruppensertifizierung sind zur Einhaltung der Systemanforderungen verpflichtet.

Zusätzlich sind die Anforderungen entsprechend ND 001 in Bezug auf die Umsetzung der Gruppenstruktur sowie ND 003 in Bezug auf die Waldbewirtschaftung umzusetzen.

### **3.2 Zertifizierung auf Ebene eines Einzelbetriebes**

Eine Einzelbetriebliche Zertifizierung ist möglich. Es sind zusätzlich die Anforderungen entsprechend ND 002 einzuhalten.

## **4 Auditierung**

### **4.1 Allgemeines**

Für die Durchführung der erforderlichen Audits als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Auditoren.

### **4.2 Auditarten**

#### **4.2.1 Voraudit**

Die Durchführung von Voraudits ist möglich, und kann auf Wunsch durchgeführt werden. Ziel der Voraudits ist es sicherzustellen, dass alle Zertifizierungsanforderungen berücksichtigt werden und die Vermeidung von Zeitverzögerungen auf Grund formaler Mängel.

#### **4.2.2 Erstaudit (Zertifizierungsaudit)**

Im Rahmen des Zertifizierungsaudits wird die Übereinstimmung mit in Abschnitt 3 genannten Anforderungen geprüft. Diese beinhaltet folgende Gesichtspunkte:

- die formale Vollständigkeit der Dokumente sowie die systemkonforme Durchführung des Verfahrens in der zu begutachtenden Gebietseinheit,
- die inhaltliche Beurteilung der Waldbewirtschaftung im Hinblick auf die PEFC-Vorgaben
- die Festlegung, Umsetzung und Wirksamkeit der Verfahren zur Systemstabilität
- Einbeziehung relevanter Informationen von externen Interessengruppen, soweit sinnvoll und angemessen

Die Überprüfung der Einhaltung der PEFC-Standards und der Umsetzung der Verfahren zu Systemstabilität erfolgt in Form von Vor-Ort-Audits.

Im Falle einer Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe richtet sich die Stichprobenerhebung nach den Vorgaben des IAF Guide 62 (abgelöst durch IAF MD 1) und berechnet sich wie folgt:

$$y=\sqrt{x}$$

wobei y der Stichprobenumfang und x die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ist.

Im Falle einer Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe ist zusätzlich die Zentrale zu auditieren.

Die Ergebnisse werden in einem Auditbericht/-protokoll schriftlich festgehalten.

#### **4.2.3 Überwachungsaudit (Kontrollaudit)**

Das Überwachungsaudit wird in wiederkehrenden, festgelegten Abständen durchgeführt und dient der Feststellung, ob die zertifizierten Forstbetriebe weiterhin den Anforderungen entsprechen.

Die Durchführung von Überwachungsaudits wird von DIN CERTCO beauftragt.

Im Falle einer Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe richtet sich die Stichprobenerhebung nach den Vorgaben des IAF Guide 62 (abgelöst durch IAF MD 1) und berechnet sich wie folgt:

$$y=0,6\sqrt{x}$$

wobei y der Stichprobenumfang und x die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ist.

Im Falle einer Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe ist zusätzlich die Zentralfunktion zu auditieren.

Eine Erhöhung des Stichprobenumfangs kann erfolgen, wenn Risikofaktoren dies erforderlich machen. Dies können z.B. sein:

- Größe der Standorte und Anzahl der Angestellten (z. B. mehr als 50 Mitarbeiter an einem Standort);
- Komplexität oder Risikograd der Tätigkeit und des Managementsystems;
- Abweichungen in Arbeitspraktiken (z. B. Schichtarbeit);
- Abweichungen in unternommenen Tätigkeiten;

Die Ergebnisse werden in einem Auditbericht/-protokoll schriftlich festgehalten..

#### **4.2.4 Re-Audit**

Ein Re-Audit findet statt, wenn ein erneutes Audit zur Beurteilung der Standardkonformität erforderlich wird. Dies kann z.B. zur Beurteilung umgesetzter Korrekturmaßnahmen notwendig werden.

#### **4.2.5 Ergänzungsprüfung**

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 5.8) am zertifizierten Waldbewirtschaftungssystem vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden einzelfallspezifisch von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Auditor festgelegt.

#### **4.2.6 Sonderprüfung**

Eine Sonderprüfung (z.B. außerplanmäßiges Audit) kann stattfinden

- bei festgestellten Mängeln
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Auditor festgelegt.

Wurde ein Waldbesitzer aufgrund von Verstößen gegen die jeweiligen Standards aus einem Forstzertifizierungssystem ausgeschlossen (Entzug von Zertifikaten, Urkunden o.ä.) hat der Zertifikatinhaber die Kosten des einzelbetrieblichen Sonderprüfungsverfahrens zu tragen, um wieder an der Zertifizierung teilnehmen zu können.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

### 4.3 Auditdurchführung

Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Standards erfolgt durch ein Vor-Ort-Audit in den teilnehmenden Forstbetrieben und eine Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen zum Erreichen der gesteckten Ziele für die Verbesserung nachhaltiger Waldbewirtschaftung.

Die inhaltlichen Anforderungen sind in den unter Abschnitt 2 definierten Regelwerken festgehalten.

### 4.4 Auditbericht

Der Auditor teilt DIN CERTCO das Ergebnis der Auditierungen in einem Auditbericht mit. Dieser muss DIN CERTCO im Original vorgelegt werden.

Der Auditbericht muss mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Kunden
- Audittyp (z. B. Erst-, Überwachungs- oder Verlängerungsaudit)
- die Auditziele
- den Auditumfang, insbesondere die Nennung der Organisations- und Funktionseinheiten bzw. der auditierten Prozesse
- die Nennung der auditierten Organisation
- sofern zutreffend, Termine und Orte, an denen die Audittätigkeiten (vor Ort oder außerhalb des Kunden) durchgeführt wurden
- die Nennung des Auditteams sowie der Teilnehmer am Audit der auditierten Organisation;
- die Auditkriterien
- die Auditfeststellungen sowie zugehörige Nachweise
- ggf. festgestellte Abweichungen
- die Auditschlussfolgerungen
- eine Angabe darüber, in welchem Umfang die Auditkriterien erfüllt wurden
- alle ungelösten Aspekte, sofern solche festgestellt wurden

## 5 Zertifizierung

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogrammes handelt es sich um die Konformitätsbewertung durch DIN CERTCO auf Grundlage von Auditberichten der von ihr anerkannten Auditoren. Hierbei werden die zu zertifizierenden Organisationen auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 2 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht.

### 5.1 Antrag auf Zertifizierung

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

Grundsätzlich

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

## 5.2 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen und der Ergebnisse aus den Vor-Ort-Audits führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand des Auditberichtes bewertet, ob die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllt werden.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

## 5.3 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der vollständigen Unterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.



Zeichen:

Aufbau der Registernummer: DC-FM-xxxxxx

Das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „PEFC™“ wird nach Ausstellung eines entsprechenden Zertifikates und Unterzeichnung des Logolizenznutzungsvertrages von der nationalen PEFC Organisation erteilt.

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO.

## 5.4 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO [www.dincertco.de](http://www.dincertco.de) unter <Zertifikatinhaber> abgerufen werden.

Weiterführende Informationen über die teilnehmenden Einzelbetriebe oder forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse können über die nationalen PEFC Organisationen angefragt werden.

Neben den Kontaktdaten des Zertifikatinhabers (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) können dort auch die weiterführenden Informationen der zertifizierten Waldfläche eingesehen werden.

## 5.5 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

## 5.6 Verlängerung des Zertifikats

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Termin hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein Antrag auf Verlängerung vorliegen sowie die notwendigen Vor-Ort-Audits durchgeführt worden sein. Auf Basis der eingereichten Unterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch.

Im Falle einer Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe richtet sich die Stichprobenerhebung nach den Vorgaben des IAF Guide 62 (abgelöst durch IAF MD 1) und berechnet sich wie folgt:

$$y = \sqrt{x}$$

wobei y der Stichprobenumfang und x die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ist.

Eine Verringerung der Stichprobe mit dem Faktor 0,8 ist möglich, sofern sich das Managementsystem im zurückliegenden Zeitraum als effektiv erwiesen hat.

Im Falle einer Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe ist zusätzlich die Zentralfunktion zu auditieren.

Die Ergebnisse werden in einem Auditbericht/-protokoll schriftlich festgehalten.

## 5.7 Erlöschen des Zertifikats

Sofern die erneute Prüfung auf Normkonformität nach Abschnitt 5.6 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Zertifikat in Verbindung mit der Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 7 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das Zertifikat vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

Im Falle der Kündigung oder des Entzugs des Zertifikates verlieren auch die Urkunden der teilnehmenden Waldbesitzer ihre Gültigkeit. In diesem Fall bietet sich den interessierten Waldbesitzern die Möglichkeit einer Gruppenzertifizierung oder einer einzelbetrieblichen Zertifizierung (Ziffer 5.1).

## 5.8 Änderungen/Ergänzungen

### 5.8.1 Änderungen/Ergänzungen

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle zertifizierungsrelevanten Änderungen umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung mit dem Auditor, in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 4.2.5 vorzunehmen ist, und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, ist eine Ergänzungsprüfung vorzunehmen. Bleibt die Standardkonformität erhalten, bleiben Zertifikat und Zeichennutzungsrecht gültig. Bei negativer Beurteilung durch DIN CERTCO erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer und das Zeichennutzungsrecht.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Namensänderung des Zertifikatinhabers oder dessen Anschrift).

### 5.8.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist, sofern keine abweichende Übergangsregelung festgelegt wurde, innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Auditberichtes (siehe Abschnitt 4.2.5) vorzulegen.

## 5.9 Mängel

Unter Mängeln werden Abweichungen von den Systemanforderungen durch teilnehmende Forstbetriebe verstanden. Werden Abweichungen von den Systemanforderungen für die nachhaltige Waldbewirtschaftung festgestellt, wird der Zertifikatinhaber oder der teilnehmende Forstbetriebe von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

DIN CERTCO entscheidet in Absprache mit dem Auditor, ob es sich um eine schwere oder geringfügige Abweichung von der Norm handelt.

Abweichungen sind in einer durch die Zertifizierungsstelle in Abstimmung mit dem Auditor festgesetzten angemessenen Frist durch den teilnehmenden Forstbetrieb an Hand von Maßnahmen zu korrigieren.

Es wird entsprechend VL 001 zwischen Haupt- und Nebenabweichungen sowie Verbesserungspotential unterschieden:

Eine Hauptabweichung liegt vor, wenn

- gegen einen Standard über einen langen Zeitraum, regelmäßig oder systematisch verstoßen wurde.
- eine bedeutende Fläche betroffen ist.
- die Auswirkungen nicht reversibel sind.
- die Abweichungen dem Waldbesitzer bzw. Betriebsleiter bekannt sind und keine zeitnahen oder angemessenen Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden.
- der Verstoß vorsätzlich oder mit Wissen des Waldbesitzers bzw. des Betriebsleiters stattgefunden hat.

Hauptabweichungen sind innerhalb einer gesetzten Frist zu korrigieren, ggf. kann ein Re-Audit erforderlich werden. Die fehlende fristgerechte Umsetzung führt zur Aussetzung des Zertifikates. Die Festsetzung der Frist, die Festlegung der Notwendigkeit von Re-Audit sowie die Entscheidung zur Aussetzung des Zertifikates obliegt der Zertifizierungsstelle.

Ein Nebenabweichung liegt vor, wenn

- von einem Standard kurzzeitig, unbeabsichtigt oder nicht-systematisch abgewichen wurde.
- nur geringfügig vom Standard abgewichen wurde.

Im Falle von Nebenabweichungen ist der Antragsteller bzw. Waldbesitzer verpflichtet, Maßnahmen zur Korrektur und zur Verhinderung der Wiederholung zu ergreifen.

Verbesserungspotenzial liegt vor, wenn von einem Standard zwar nicht abgewichen wurde, seine Einhaltung jedoch (weiter) optimiert hätte werden können.

Stellt DIN CERTCO Hauptabweichungen eines Zertifikatinhaber/teilnehmenden Forstbetriebes gegen die PEFC-Standards fest und können diese nicht korrigiert werden bzw. werden mögliche Korrekturen nicht durchgeführt, führt dies zur Aussetzung oder nach einer angemessenen Frist zum Entzug des Zertifikates. Damit einher geht der Verlust des Zeichnungsrechts für den Forstbetrieb.

## **6 Eigenüberwachung**

Der Zertifikatsinhaber ist zur kontinuierlichen Verbesserung nachhaltiger Waldbewirtschaftung verpflichtet. Der Zertifikatinhaber hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die gesteckten Ziele durch das vorhandene System erreicht werden. Werden Ziele nicht oder nur teilweise erzielt, sind Maßnahmen zur Verbesserung zu ergreifen:

- Schulungen
- Ursachenanalysen und Zielkorrekturen
- Sonstige Maßnahmen zur Qualitätssteigerung in teilnehmenden Forstbetriebe

## **7 Fremdüberwachung durch DIN CERTCO**

### **7.1 Allgemeines**

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung der Zertifizierungsanforderungen während der gesamten Laufzeit des Zertifikates. Die Überwachung findet in regelmäßigen Abständen statt und ist mindestens jährlich durchzuführen.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Vor-Ort-Audits durch von DIN CERTCO anerkannte Auditoren prüft und bewertet DIN CERTCO hierbei die Konformität mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten nationalen PEFC-Anforderungen.

### **7.2 Audits**

Im Rahmen eines Audits überprüft DIN CERTCO oder ein durch sie beauftragter Dritter die Umsetzung der Anforderungen an eine nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Die Audits dienen der Feststellung, ob die formellen Voraussetzungen und die forstfachlichen Indikatoren für eine fortlaufende Konformität mit den Anforderungen nach Abschnitt 3 gegeben sind.

Über die Ergebnisse der Audits wird ein Bericht ausgestellt.

Sind die Ergebnisse der formellen Prüfung und der Kontrollstichprobe vor Ort nicht ausreichend, so ist der Antragsteller unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Zwischen Zertifizierungsstelle und Antragsteller ist dann der Umfang zusätzlicher Maßnahmen zum Erfüllen aller Erfordernisse festzulegen. Ist der Antragsteller zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht in der Lage, so kann das Zertifikat von DIN CERTCO entzogen werden.